

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 31/22

04.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 29. Juli 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Embsen Blatt 328, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Embsen Blatt 296, laufende Nummer 24 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Embsen	2	1/88	Gebäude- und Freifläche, Agnes-Karll-Straße 7	962

in Abt. II Nr. 47 für die Dauer vom Tage der Eintragung bis zum 31.03.2051.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 400.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Erbbaurecht, bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden (zwei Garagen und Abstellraum), Bj. 1972, eingeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 175 m², keine Innenbesichtigung

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Baumann
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Lüneburg, 08.04.2025

Herms, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle